

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden

Vom 5. August 2020

Aufgrund von § 92 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (Sächs-GVBl. S. 245) geändert worden ist, hat das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats am 28. Juli 2020 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden

Die Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden vom 18. November 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 41/2015 vom 09. Dezember 2015, S. 7), die durch die Erste Satzung zur Änderung der Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden vom 25. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2017 vom 08. März 2017, S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt angepasst:
 - a) Unter der Angabe „§ 10 Doktorandenkonvent“ wird die Angabe „§ 11 Postdoc-Vertretung“ eingefügt.
 - b) Die Angaben zu den §§ 11 bis 15 werden durch folgende Angaben ersetzt:
 - „§ 12 Beirat
 - § 13 Beschlussfassung
 - § 14 Evaluation
 - § 15 Gleichstellung
 - § 16 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Die Graduiertenakademie ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden. Sie untersteht dem Rektorat. Die zentrale Geschäftsstelle der Graduiertenakademie ist in der Zentralen Universitätsverwaltung im Dezernat Forschung verortet. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Anlaufstelle für Promotionsinteressierte, Promovierende, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie für alle weiteren Universitätsmitglieder und -angehörigen, die mit der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses befasst sind. Die Geschäftsstelle bietet Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangebote für die oben genannten Gruppen. Ihr obliegt die Mitgliederverwaltung der Graduiertenakademie.

(2) Im Rahmen des Projektes „Gemeinsames Postdoc Center HZDR - TU Dresden“, das von der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. gefördert wird, wird das ge-

meinsame Postdoc Center von der Technischen Universität Dresden und dem Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf als Teil der Graduiertenakademie etabliert. Die Details der Kooperation sind in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.“

3. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Anstrich wird die Formulierung „fächerübergreifender Qualifizierungsangebote“ durch die Formulierung „eines fächerübergreifenden Qualifizierungsprogramms“ ersetzt.
 - b) Nach dem ersten Anstrich wird der folgende Anstrich eingefügt:

„- die Beratungs- und Coachingangebote sowie Unterstützung bei der Karriereplanung für den wissenschaftlichen Nachwuchs,“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird nach Satz 2 der folgende Satz angefügt: „Die Antragsmodalitäten sind auf der Webseite der Graduiertenakademie aufgeführt.“
 - bb) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c. Postdoktorandinnen und Postdoktoranden des Helmholtz-Zentrums Dresden-Rossendorf können eine Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie im Rahmen des gemeinsamen Postdoc Centers von der Technischen Universität Dresden und dem Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf beantragen. Die Mitgliedschaft beinhaltet die Möglichkeit der Teilnahme am Qualifizierungsprogramm, an den Beratungs- und Coachingangeboten sowie den Angeboten zur Karriereplanung.“
 - cc) Der bisherige Buchstabe c wird zu Buchstabe d.
 - dd) Der zweite Unterabsatz wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird in den Sätzen 3 und 4 das Wort „Einspruch“ jeweils durch das Wort „Widerspruch“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Fakultäten“ die Formulierung „, Bereichen“ und nach dem Wort „Struktureinheiten“ die Formulierung „der Technischen Universität Dresden“ ergänzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c wird nach dem Wort „Postdoktoranden“ die Formulierung „der Technischen Universität Dresden“ und nach dem Wort „Punkt“ die Formulierung „, im Anschluss ist eine assoziierte Mitgliedschaft gemäß § 4 möglich oder“ ergänzt.
 - bb) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d. für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden des Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf maximal zwölf Jahre nach Abschluss der Promotion zuzüglich nachgewiesener Zeiten entsprechend § 3 Absatz 1 b. Satz 2 1. Punkt oder“
 - cc) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden zu den Buchstaben e bis g.
 - dd) In Buchstabe f wird nach dem Wort „Universität“ die Formulierung „oder durch Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis am Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf“ ergänzt.
 - ee) In Buchstabe g wird nach dem Wort „Ordnung“ die Formulierung „sowie bei festgestelltem wissenschaftlichen Fehlverhalten gemäß der diesbezüglichen Ordnung der Technischen Universität Dresden.“ ergänzt.
5. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Postdoktoranden“ die Formulierung „der Technischen Universität Dresden“ ergänzt.
6. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Absatz 1 a, b und d“ ergänzt.
7. In § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Buchstabe e wird die Formulierung „der Betreuerin bzw. des Betreuers“ durch die Formulierung „der Betreuerinnen und der Betreuer“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Für Promotionen in Kooperation mit Unternehmen (Industriepromotionen) stellt die Graduiertenakademie ein Muster für eine Ergänzung zur Betreuungsvereinbarung zur Verfügung.“.
9. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Buchstabe b wird der folgende Buchstabe c ergänzt:
 „c. die Postdoc-Vertretung“
 - b) Der bisherige Buchstabe c wird zu d.
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:
 „f. die Dezernentin bzw. der Dezernent des Dezernats Forschung als der für die Geschäftsstelle der Graduiertenakademie zuständige Einheit in der Zentralen Universitätsverwaltung,“
 - bb) Der bisherige Buchstabe f wird zu Buchstabe g und wie folgt gefasst:
 „g. der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Promovierendenrats sowie der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Postdoc-Vertretung.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 b, c, d, e werden vom Rektorat bestellt. Die Amtszeit der Direktorin bzw. des Direktors nach Absatz 1 a entspricht der der Prorektorin bzw. des Prorektors für Forschung, die der Mitglieder nach Absatz 1 b, c, d und e beträgt drei Jahre, die der Mitglieder nach Absatz 1 g ein Jahr. Die Wiederbestellung ist möglich.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:
 „a. Beratung des Arbeitsprogrammes der Graduiertenakademie, inklusive der inhaltlichen und finanziellen Ausgestaltung der Förderprogramme.“
 - bb) In Satz 4 Buchstabe d wird vor dem letzten Komma die Formulierung „sowie Priorisierung der Anträge für ESF-Promotionsstipendien im Rahmen der jeweils gültigen ESF-Richtlinie“ eingefügt.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Zahl 23 durch die Angabe „elf“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Promovierendenrat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter, die gemäß § 8 Absatz 1 ein Mitglied im Vorstand der Graduiertenakademie stellen.“
12. Nach § 10 wird folgender neuer § 11 eingefügt:

**„§ 11
Postdoc-Vertretung**

(1) Die Postdoc-Vertretung ist die Vertretung der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden in der Graduiertenakademie. Sie dient der Vernetzung der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden untereinander, um fachübergreifend deren Interessen zu vertreten.

(2) Die Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Graduiertenakademie wählen aus ihren Reihen bis zu elf Vertreterinnen und Vertreter, die die Postdoc-Vertretung bilden und nach Möglichkeit das Spektrum der Disziplinen an der Technischen Universität Dresden und des Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf breit abdecken.

(3) Die Postdoc-Vertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter, die gemäß § 8 Absatz 1 ein Mitglied im Vorstand der Graduiertenakademie stellen.“

13. Die §§ 11 bis 15 werden die §§ 12 bis 16.

14. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Evaluation

(1) Das Rektorat kann alle sieben Jahre eine Evaluation der Graduiertenakademie veranlassen. Die Evaluation kann durch einen unabhängigen, externen Gutachterausschuss erfolgen, um Qualität und Leistungsfähigkeit der Akademie zu überprüfen. Im Übrigen gilt die Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden.

(2) Diese Ordnung soll nach Ablauf von vier Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgaben der Graduiertenakademie evaluiert und ggf. angepasst werden.“

15. In § 16 wird der Absatz 2 aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 5. August 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Antonio Hurtado
Prorektor für Universitätsentwicklung